

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz und das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2005, wird geändert wie folgt:

1. In der Überschrift des IIIa. Abschnittes wird angefügt: „(Bürgerbegehren)“.
2. Im § 53b werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Im Abs 1 wird der dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Abstimmungstag kann nur ein Sonntag oder sonstiger öffentlicher Ruhetag sein; er hat innerhalb von drei Monaten ab dem Stichtag zu liegen. Stichtag ist der Tag, an dem der Gemeinderat die Durchführung einer Bürgerabstimmung beschlossen hat. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Ausschreibung auch im Internet bereitzustellen.“
 - 2.3. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.
3. Im § 53c Abs 2 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.“
4. Im § 53d Abs 2 werden im ersten Satz die Worte „gestellten Antrag“ durch die Worte „unterstützten Antrag“ ersetzt.

5. § 53e lautet:

„Antragstellung und Unterstützungserklärungen

§ 53e

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) kann von einer Person gestellt werden, die am Tag der Einbringung des Antrages zur Wahl des Gemeinderates berechtigt ist. Der Antrag kann bis zur Entscheidung der Hauptwahlbehörde (Abs 5) zurückgezogen werden.

(2) Die benötigten Unterstützungserklärungen können nur von Personen abgegeben werden, die am Tag ihrer Abgabe zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind. Die in Listen zusammenfassenden Unterstützungserklärungen haben den unterstützten Antrag zweifelsfrei zu bezeichnen und den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnsitzadresse (Straße, Hausnummer, Stiege bzw Türnummer) jeder den Antrag unterstützenden Person zu enthalten und sind von dieser unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen. Die Listen dürfen einen Austausch von Teilen nicht zulassen und müssen fortlaufende Nummern für jede Unterstützungserklärung aufweisen.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) ist beim Bürgermeister einzubringen. Der Bürgermeister hat den Antrag unverzüglich der nach den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften bestehenden Hauptwahlbehörde zuzuleiten, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat. Wird die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen deshalb nicht erreicht, weil der Antrag von Personen unterstützt worden ist, die dazu nicht berechtigt waren, so hat die Hauptwahlbehörde dem Antragsteller eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.

(4) Unterstützungserklärungen können bis zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag beim Bürgermeister eingebracht wird, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung kann durch Streichung auf der Liste der Unterstützungserklärungen unter Beifügung des Datums und der Unterfertigung der ihre Unterstützungserklärung zurückziehenden Person oder durch ein beim Bürgermeister einzubringendes Schreiben erfolgen. Unterstützungserklärungen, die zum selben Zeitpunkt bereits länger als sechs Monate zurückliegen, gelten als nicht beigelegt.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Hauptwahlbehörde mit Bescheid abzusprechen. Gegen den Bescheid der Hauptwahlbehörde ist eine Berufung unzulässig.“

6. Im § 53f wird im ersten Satz nach den Worten „einer Bürgerbefragung“ der Klammerausdruck „(eines Bürgerbegehrens)“ eingefügt.

7. § 53g lautet:

„Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens)“

§ 53g

(1) Die Bürgerbefragung (das Bürgerbegehren) ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg auszuschreiben. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Ausschreibung auch im Internet bereitzustellen. Die Ausschreibung obliegt, wenn der Bürgerbefragung ein Beschluss des Gemeinderates gemäß § 53d Abs 2 zugrunde liegt oder der Bürgermeister sie angeordnet hat, dem Bürgermeister, ansonsten der Hauptwahlbehörde. Die Ausschreibung der Hauptwahlbehörde hat unverzüglich nach der Entscheidung, dass eine Bürgerbefragung (ein Bürgerbegehren) durchzuführen ist, zu erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat den Abstimmungstag und den Stichtag zu enthalten. Abstimmungstag kann nur ein Sonntag oder sonstiger öffentlicher Ruhetag sein; er hat innerhalb von drei Monaten ab dem Stichtag zu liegen. Stichtag ist jener Tag, an dem die Entscheidung über die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) getroffen wurde (Beschluss des Gemeinderates, Anordnung des Bürgermeisters, Erlassung des Bescheides der Hauptwahlbehörde).

(3) Die Abstimmung hat mit amtlichen Stimmzetteln zu erfolgen. Der amtliche Stimmzettel ist als ‚Amtlicher Stimmzettel für die Bürgerbefragung‘ oder, wenn es sich um ein Bürgerbegehren handelt, als ‚Amtlicher Stimmzettel für das Bürgerbegehren‘ unter Beifügung des Abstimmungstages zu bezeichnen. Die Frage (das Begehren), die (das) zur Abstimmung gestellt wird, ist eindeutig zu fassen und so zu stellen, dass sie (es) entweder mit Ja oder Nein beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Alternativen entschieden werden soll, die gewählte Alternative bestimmt bezeichnet werden kann und der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist. Für die Größe des Amtlichen Stimmzettels gelten die Bestimmungen des § 53b Abs 3 sinngemäß.

(4) Für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) sind, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist, die für die Wahl des Gemeinderates geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Ein Einspruchsverfahren hat nicht stattzufinden. Liegt der Bürgerbefragung ein Antrag zugrunde, so ist der Antragsteller berechtigt, in jede Wahlbe-

hörde zwei Vertrauenspersonen zu entsenden, die er spätestens am 10. Tag vor dem Abstimmungstag der Hauptwahlbehörde namhaft zu machen hat.“

8. Im § 53h werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Nach dem ersten Satz wird eingefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.“

8.2. Im zweiten Satz (alt) entfällt der Klammerausdruck „(§ 53d Abs 2)“.

9. Nach § 53h wird eingefügt:

**„Gleichzeitige Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens)
nach diesem Gesetz und einer Volksbefragung nach dem
Salzburger Volksbefragungsgesetz**

§ 53i

Wird eine Bürgerbefragung (ein Bürgerbegehren) nach diesem Gesetz gleichzeitig mit einer Volksbefragung nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz durchgeführt, gilt das III. Hauptstück der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlen nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 die Bürgerbefragung (das Bürgerbegehren) nach diesem Gesetz und an die Stelle der Landtagswahl die Volksbefragung nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz tritt.“

Artikel II

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2005 wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 Abs 5 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Namen auch im Internet bereitzustellen.“

2. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird das Zahlwort „acht“ durch das Zahlwort „fünf“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

2.3. Im Abs 3 wird angefügt: „Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.“

3. Im § 43 Abs 6 wird nach dem dritten Satz eingefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

4. Im § 44 Abs 3 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Verfügungen auch im Internet bereitzustellen.“

5. § 57 lautet:

„Persönliche Ausübung des Wahlrechts

§ 57

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind von der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen. Wähler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als Personen mit Körper- oder Sinnesbehinderung gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Für die Ausübung des Wahlrechts der Bewohner von Pflegeeinrichtungen, der Kurgäste in Kuranstalten und der Patienten in Krankenanstalten sowie die Stimmabgabe vor besonderen Wahlkommissionen enthalten die §§ 63 und 64 die näheren Bestimmungen.“

6. § 63 lautet:

**„Ausübung des Wahlrechtes durch Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Kurgäste in Kur-
anstalten und Patienten in Krankenanstalten**

§ 63

(1) Um den Bewohnern von Pflegeeinrichtungen, den Patienten in Krankenanstalten und den Kurgästen in Kuranstalten, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich der betreffenden Gebäude einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs 1 errichtet, haben die gehfähigen Bewohner, Kurgäste oder Patienten ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Personen, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Personen auch in deren Liegeräume begeben. Dabei ist durch entsprechende Einrichtungen (Aufstellen eines Wandschirmes udgl) vorzusorgen, dass der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Im Übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 33 bis 35 sowie 59 und 62 über Wahlkarten, zu beachten.“

7. Im § 79 Abs 1 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

8. Im § 82 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Verlautbarungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.“

9. Im § 86 Abs 1 lautet der erste Satz: „Ist die Parteiliste oder die Liste der Ersatzgewählten erschöpft, hat die Gemeindewahlbehörde den zustellbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.“

10. Im § 95 Abs 4 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Ausschreibung auch im Internet bereitzustellen.“

11. Im § 100 Abs 5 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Namen auch im Internet bereitzustellen.“

12. Im § 104 Abs 3 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

13. Im § 121 wird angefügt:

„(8) Die §§ 13 Abs 5, 25 Abs 1, 2 und 3, 43 Abs 6, 44 Abs 3, 57, 63, 79 Abs 1, 82, 86 Abs 1, 95 Abs 4, 100 Abs 5 und 104 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2006 treten mit in Kraft.“

Artikel III

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 6 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Namen auch im Internet bereitzustellen.“

2. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „zehn Tage“ durch die Wortfolge „fünf Werktage“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

2.3. Im Abs 3 wird angefügt: „Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.“

3. Im § 44 Abs 5 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Wahlvorschläge auch im Internet bereitzustellen.“

4. Im § 46 Abs 3 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

5. § 60 lautet:

„Persönliche Ausübung des Wahlrechts

§ 60

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind von der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen. Wähler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als Personen mit Körper- oder Sinnesbehinderung gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Für die Ausübung des Wahlrechts der Bewohner von Pflegeeinrichtungen, der Kurgäste in Kuranstalten und der Patienten in Krankenanstalten sowie die Stimmabgabe vor besonderen Wahlkommissionen enthalten die §§ 66 und 67 die näheren Bestimmungen.

6. § 66 lautet:

„Ausübung des Wahlrechtes durch Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Kurgäste in Kuranstalten und Patienten in Krankenanstalten

§ 66

(1) Um den Bewohnern von Pflegeeinrichtungen, den Patienten in Krankenanstalten und den Kurgästen in Kuranstalten, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich der betreffenden Gebäude einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs 1 errichtet, haben die gehfähigen Bewohner, Kurgäste oder Patienten ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Personen, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Personen auch in deren Liegeräume begeben. Dabei ist durch entsprechende Einrichtungen (Aufstellen eines Wandschirmes udgl) vorzusorgen, dass der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Im Übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 34 bis 36 sowie 62 und 64 über Wahlkarten, zu beachten.“

7. Im § 92 Abs 5 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Wahlvorschläge auch im Internet bereitzustellen.“

8. Im § 94 Abs 4 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Verlautbarungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.“

9. Im § 106 Abs 4 wird angefügt: „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.“

10. Im § 112 wird angefügt:

„(7) Die §§ 14 Abs 6, 25 Abs 1, 2 und 3, 44 Abs 5, 46 Abs 3, 60, 66, 92 Abs 5, 94 Abs 4 und 106 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2006 treten mit in Kraft.“

Artikel IV

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 84/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Außerdem wird das Ergebnis von der Landeswahlbehörde in der „Salzburger Landes-Zeitung“ und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bekannt gegeben.“

2. Im § 23 wird angefügt:

„(3) § 16 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2006 tritt mit in Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 84/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Außerdem wird das Ergebnis von der Landeswahlbehörde in der ‚Salzburger Landes-Zeitung‘ und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bekannt gegeben.“

2. Im § 22 wird angefügt:

„(3) § 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2006 tritt mit in Kraft.“

Artikel VI

(Verfassungsbestimmung) Artikel I tritt mit in Kraft. Auf Anträge auf Durchführung einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens), die in diesem Zeitpunkt bereits unterfertigt sind, finden die bisherigen Bestimmungen weiter Anwendung; dies gilt auch für später unterfertigte Anträge auf Durchführung derselben Bürgerbefragung (desselben Bürgerbegehrens).

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Gesetzesvorhaben zur Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966, der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 und der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 werden Novellierungsvorschläge der Stadt Salzburg aufgegriffen, die auf praktischen Vollzugserfahrungen vor allem aus der letzten „Olympia-Bürgerbefragung“ basieren. Wesentlicher Inhalt der Vorlage ist die Erleichterung der gleichzeitigen Durchführung einer Bürgerbefragung auf Stadtebene mit einer landesweiten Volksbefragung, insbesondere durch die Einschränkung des Abstimmungszeitraums bei einer Bürgerbefragung (einem Bürgerbegehren) nach dem Stadtrecht auf einen Tag.

Weiters werden Änderungen vorgenommen, die von der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ vorgeschlagen worden sind. Diese auf Grund eines Landtagsbeschlusses beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe hat in ihrem Abschlussbericht im März 2005 folgende inhaltliche Änderungen der Wahlordnungen vorgeschlagen:

- Bekanntmachungen und Kundmachungen sollen grundsätzlich auch im Internet veröffentlicht werden.
- Auskünfte über das Wählerverzeichnis sollen auch telefonisch eingeholt werden können.
- Als diskriminierend empfundene Bezeichnungen wie zB „Gebrechliche“ und „Pfleglinge“ sollen durch nicht diskriminierende Bezeichnungen ersetzt werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 117 Abs 8 B-VG (bezüglich Artikel I) bzw Art 95 Abs 1 B-VG (bezüglich Artikel II).

3. EU-Konformität:

Die in der Vorlage vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Die bessere Koordinierung von Bürger- und Volksbefragung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil, allein auf Grund der Reduzierung des Abstimmungszeitraums bei einer Bürgerbefragung (einem Bürgerbegehren) von sechs Tagen auf einen Tag ist mit Einsparungen für die Stadt Salzburg zu rechnen.

Die Änderung behindertendiskriminierender Bestimmungen kann geringe Mehrkosten zur Folge haben (Veröffentlichung im Internet, telefonische Auskunftsmöglichkeit).

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Salzburger Gemeindeverband hat angeregt, die Frist für die Auflage des Wählerverzeichnisses sowohl in der Landtags- als auch in der Gemeindewahlordnung auf fünf Werktage zu verkürzen, weil vom Recht auf Einsichtnahme nur äußerst selten Gebrauch gemacht werde und somit eine sinnvolle Verwaltungsvereinfachung bewirkt werden könne. Dieser Vorschlag soll aufgegriffen werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 2.1.:

Bisher konnte Abstimmungstag auch ein Werktag sein. Da aber sowohl nach dem Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz (§ 7 Abs 4 lit a) und nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz (§ 9 Abs 3 lit a) als auch nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (§ 3 Abs 1) nur ein Sonntag oder ein sonstiger öffentlicher Ruhetag Abstimmungs- bzw. Wahltag sein kann, wird hier eine Anpassung vorgenommen. Weiters soll der Stichtag ex lege festgelegt werden, und zwar mit dem Tag, an dem der Gemeinderat die Durchführung einer Bürgerabstimmung beschlossen hat. Schließlich soll die Frist bis zum Abstimmungstag nicht erst mit der Ausschreibung der Bürgerabstimmung beginnen, sondern mit der Beschlussfassung der Bürgerabstimmung durch den Gemeinderat. Die Veröffentlichung des Inhalts der Ausschreibung auch im Internet entspricht einer Forderung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ (vgl Pkt 1 der Erläuterungen und Erläuterungen zu Art I Z 3).

Zu Art I Z 2.2.:

Die Kostentragungsregelung für die Herstellung des amtlichen Stimmzettels kann im Hinblick auf den auch für Bürgerabstimmungen geltenden § 90 GWO 1998 (§ 63b Abs 4) entfallen.

Zu Art I Z 3:

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Bürgerabstimmung auch im Internet entspricht einer Forderung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ (vgl Pkt 1 der Erläuterungen). Die Bereitstellung im Internet stellt ein zusätzliches Informationsangebot der Behörde dar, das die rechtsverbindliche Kundmachung im Amtsblatt nicht ersetzt.

Zu Art I Z 4:

Im § 53e wird klar zwischen Antragstellung und Unterstützungserklärung unterschieden. Dem zufolge ist auch im § 53d Abs 2 von einem von mindestens 2.000 Berechtigten unterstützten Antrag zu sprechen.

Zu Art I Z 5:

Antragstellung und Unterstützungserklärungen werden entflochten, was zu einer Reihe von Klarstellungen und Vereinfachungen führt.

Der Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung oder eines Bürgerbegehrens kann von einer zum Gemeinderat (aktiv) wahlberechtigten Person allein gestellt werden kann. Sie kann ihren Antrag bis zur Erlassung des Bescheides der Hauptwahlbehörde gemäß Abs 5 zurückziehen. Eine eigene Regelung für den Fall, dass mehrere Personen als Antragsteller auftreten, ist nunmehr auch im Hinblick auf § 9 Abs 5 des Zustellgesetzes – dieses Gesetz ist auch von der Hauptwahlbehörde anzuwenden (§ 1 ZustG) – entbehrlich. Eine Zurückziehung des Antrages bedürfte diesfalls der entsprechenden Mitwirkung aller Antragsteller.

Die Listenform für die Unterstützungserklärungen wird beibehalten. Es ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, dass auch nur eine Person auf einem vorgelegten Formblatt aufscheint. Auf jeder Liste muss als Folge der Trennung vom Antrag der unterstützte Antrag zweifelsfrei bezeichnet sein, um eine eindeutige Zuordnung zu erreichen. Änderungen des Antrages sind nach Beginn der Leistung von Unterstützungserklärungen nicht mehr zulässig. Neu ist die verpflichtende Durchnummerierung der Unterstützungserklärungen auf den einzelnen Listen (nicht insgesamt). Dies soll auch den Initiatoren den Überblick über die aktuelle Zahl der Unterstützungserklärungen erleichtern. Die Berechtigung zur Abgabe einer Unterstützungserklärung richtet sich wiederum nach dem aktiven Wahlrecht zum Gemeinderat. Dadurch wird der Kreis der Unterstützungsberechtigten um die in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragenen EU-Bürger mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg und die Jugendlichen ab vollendetem 16. Lebensjahr erweitert.

Auch Unterstützungserklärungen können zurückgezogen werden, und zwar bis zur Einbringung des Antrages beim Bürgermeister. Diese Möglichkeit soll bestehen, weil zwischen Abgabe der Unterstützungserklärung und Einbringung des Antrages sechs Monate vergehen können – auf Anregung der Stadt Salzburg wird die Frist für die Wirksamkeit der Erklärungen bei der Feststellung der erforderlichen Zahl von acht auf sechs Monate verkürzt – und sich in der Zwischenzeit eine neue Sachlage und ein neuer (öffentlicher) Meinungsstand ergeben haben kann, die geeignet sein können, auch die Meinung der ursprünglich unterstützenden Person zu ändern.

Die Nachfristsetzung gemäß Abs 3 letzter Satz betrifft wie bisher nur den Fall, dass die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen deswegen nicht erreicht wird, weil zum Gemeinde-

rat der Stadt Salzburg nicht wahlberechtigte Personen die Unterstützungserklärung unterfertigt haben.

Zu Art I Z 6:

Neben der Bürgerbefragung wird hier wie auch im § 53g durchgängig auch das Bürgergerbehen als eine auf eine konkrete Beschlussfassung des Gemeinderates abzielende Bürgerbefragung ausdrücklich erwähnt.

Zu Art I Z 7:

Der Abstimmungszeitraum bei einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) soll von sechs Tagen auf einen Abstimmungstag (Sonntag oder sonstiger öffentlicher Ruhetag) beschränkt werden. Auch nach den anderen Volks- oder Bürgerbefragungen regelnden landesgesetzlichen Vorschriften gibt es nur einen Tag als Abstimmungstag. Der Stichtag soll ex lege festgelegt sein (Tag der Entscheidung über die Durchführung der Bürgerbefragung). Ab diesem Zeitpunkt berechnet sich auch die dreimonatige Frist, innerhalb der der Abstimmungstag gelegen sein muss; dies ist die gleiche Frist wie bei Bürgerabstimmungen (§ 53b Abs 1). Die Veröffentlichung des Inhalts der Ausschreibung auch im Internet entspricht einer Forderung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ (vgl Pkt 1 der Erläuterungen und Erläuterungen zu Art I Z 3).

Da Abs 4 (neu) für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) ohnehin auf die Gemeindewahlordnung 1998 verweist, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind, erweisen sich die Bestimmungen über Abstimmungslokale, Abstimmungsleiter und Zählkommissionen als entbehrlich. Die Regelung, wonach bei einer von den Bürgerinnen und Bürgern initiierten Bürgerbefragung bzw einem solchen Bürgerbegehren der Antragsteller zwei Vertrauenspersonen in die (nunmehr) Wahlbehörde (statt Zählkommission) entsenden kann, soll aber weiter bestehen bleiben.

Zu Art I Z 8.1.:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Zu Art I Z 8.2.:

Der Klammerausdruck mit Hinweis auf § 53d Abs 2 ist unpräzise und entbehrlich (siehe auch die ohne einen solchen Hinweis auskommenden Bestimmungen des § 53g).

Zu Art I Z 9:

Zwecks Verwaltungsvereinfachung sieht das III. Hauptstück der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 besondere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Bürgermeister-,

Gemeindevertretungs- bzw Gemeinderatswahlen einerseits und Landtagswahlen andererseits vor (insbesondere bezüglich Ausschreibung, Stichtag, Sprengel, Behörden, Verzeichnisse, Stimmzettel und Wahlkuverts). Diese Bestimmungen sollen sinngemäß auch dann zur Anwendung kommen, wenn – wie bei der „Olympia-Befragung“ – eine Bürgerbefragung nach dem Stadtrecht und eine Volksbefragung auf Landesebene gleichzeitig durchgeführt werden. Dass in dem zur sinngemäßen Anwendung verwiesenen III. Hauptstück der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 konkrete Bestimmungen der GWO 1998 (und nicht des Salzburger Stadtrechts 1966) und der LTWO 1998 (und nicht des Salzburger Volksbefragungsgesetzes) angeführt werden, verschlägt nichts, zumal die GWO 1998 für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) ohnehin nach dem Stadtrecht für maßgeblich erklärt wird (vgl § 53g Abs 4 neu) und auch das Salzburger Volksbefragungsgesetz auf die LTWO 1998 verweist (vgl §§ 6, 10 Abs 2, 11 Abs 2, 12, 14 Abs1 Salzburger Volksbefragungsgesetz).

Zu Art II Z 1, 2.2, 3, 4, 7, 8 und 10 bis 12:

Ergänzend zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel bzw im Amtsblatt der Stadt Salzburg ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch über das Internet zu informieren. Dies entspricht einer Forderung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ (vgl Pkt 1 der Erläuterungen). Der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung im Internet bleibt aber für einen allfälligen wahlrechtlichen Fristenlauf ohne Bedeutung, da für die Rechtswirksamkeit der betreffenden Handlung der Wahlbehörde allein die gesetzlich vorgesehene Kundmachungsform bedeutsam ist.

Zu Art II Z 2.1.:

Die Frist zur Auflage der Wählerverzeichnisse wird in der Landtagswahlordnung 1998 an die im § 25 Abs 1 der Gemeindevahlordnung 1998 enthaltene Frist angeglichen, die ihrerseits auf fünf Werktage (zum Verständnis: Auch Samstage sind Werktage) verkürzt wird. Diese Verkürzung bringt eine Verwaltungserleichterung, da von der Einsichtnahme erfahrungsgemäß nur sehr selten Gebrauch gemacht wird und daher eine fünf Werktage übersteigende Frist nicht erforderlich scheint.

Zu Art II Z 2.3.:

Die Möglichkeit, während der Einsichtsfrist auch telefonische Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis einholen zu können, entspricht einer Forderung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ (vgl Pkt 1 der Erläuterungen). Eine vergleichbare Bestimmung enthält zB § 23 des Vorarlberger Landtagswahlgesetzes, LGBl 60/1988 idgF.

Zu Art II Z 5:

Im Bericht der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ ist festgehalten, dass die Bezeichnungen „Gebrechliche“ bzw. „gebrechliche Person“ von den Vertretern der Menschen mit Behinderungen als diskriminierend empfunden werden. Es wird daher eine Angleichung an die Formulierung des § 66 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgeschlagen, der auf das Vorliegen einer Körper- oder Sinnesbehinderung abstellt. Die Definition im Abs 2 entspricht der bisherigen Rechtslage, so dass sich für die Betroffenen grundsätzlich nichts ändert. Blinde oder schwer sehbehinderte Wähler erhalten – ebenfalls in Angleichung an die Rechtslage bei Nationalratswahlen – zusätzlich die Möglichkeit, den Stimmzettel mit Hilfe einer Schablone auszufüllen.

Da die bisher vorgesehene Strafbestimmung für den Fall des Vortäuschens einer Behinderung totes Recht geblieben ist, wird deren Entfall vorgeschlagen.

Zu Art II Z 6:

Auch die Bezeichnung „Pflegling“ wird laut dem Bericht der der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ als diskriminierend empfunden. Als Ersatzregelung wird vorgeschlagen, die jeweils in den Bestimmungen über die betroffenen Heil- und Pflegeeinrichtungen verwendeten Begriffe zu verwenden, dh Patient (zB § 21 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000), Kurgast (zB § 25 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997) und Bewohner (zB § 17 des Salzburger Pflegegesetzes). Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Formulierung „Personen mit Pflegebedarf“ ist nicht zutreffend, da nicht das Vorliegen eines Pflegebedarfs, sondern der Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendung der Sonderbestimmung ist.

Zu Art II Z 9:

Bei den Gemeindevertretungswahlen vom 7. März 2004 war verstärkt zu beobachten, dass Wahlvorschläge mit nur einem Bewerber oder zwei Bewerbern eingebracht wurden. In einigen Fällen bestand aber durchaus die Möglichkeit, dass der betreffenden wahlwerbenden Partei mehr Mandate zufallen könnten, als Bewerber auf dem Wahlvorschlag enthalten waren. Die Frage, wie in diesem Fall weiter vorgegangen werden sollte, hat zum Teil Rechtsunsicherheit ausgelöst, da § 86 derzeit Ergänzungsvorschläge nur für den Fall vorsieht, dass die Liste der Ersatzgewählten durch Tod oder Streichung erschöpft ist. Als Problemlösung wird vorgeschlagen, das Einholen von Ergänzungsvorschlägen immer dann zu ermöglichen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – die Parteiliste oder die Liste der Ersatzgewählten erschöpft ist.

Bei Landtagswahlen ist das Auftreten dieses Problems auf Grund der relativ hohen Anforderungen an wahlwerbende Gruppen (100 Zustimmungserklärungen für Bezirkswahlvorschläge,

vgl § 38 LTWO 1998) nicht zu erwarten, so dass für die Landtagswahlordnung keine vergleichbare Bestimmung vorgeschlagen wird.

Zu Art III Z 1, 2.2., 3, 4, 7 und 8:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 1, 2.2, 3, 4 und 7 bis 11.

Zu Art III Z 2.1.:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 2.1.

Zu Art III Z 2.3.:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 2.3.

Zu Art III Z 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 5.

Zu Art III Z 6:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 6.

Zu den Art IV und V:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 1, 2.2, 3, 4 und 7 bis 11.

Zu Art VI:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen „anhängige“ Bürgerbefragungen oder Bürgerbegehren sollen davon nicht berührt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.